

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

Aktuelles Steuerurteil

Abschiedsfeier im Betrieb bleibt lohnsteuerfrei



Mit einem Urteil, das in der Praxis große Wirkung entfalten dürfte, hat der Bundesfinanzhof (BFH) für Klarheit bei der lohnsteuerlichen Behandlung von Abschiedsfeiern gesorgt. In seiner Entscheidung vom 19. November 2025 (Az. VI R 18/24) stellt der BFH klar: Eine vom Arbeitgeber ausgerichtete Feier zur Verabschiedung eines Mitarbeiters in den Ruhestand führt nicht automatisch zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Im Streitfall hatte ein Unternehmen einen langjährigen leitenden Angestellten in den Ruhestand verabschiedet. Die Feier wurde vom Arbeitgeber organisiert, finanziert und als betriebliche Veranstaltung durchgeführt. Auch Familienangehörige waren eingeladen. Das Finanzamt sah in den auf den Arbeitnehmer

entfallenden Kosten einen geldwerten Vorteil – insbesondere, weil die Aufwendungen pro Teilnehmer über der bekannten 110-Euro-Freigrenze für Betriebsveranstaltungen lagen. Der BFH widersprach. Entscheidend sei nicht allein die Höhe der Kosten oder der Anlass, sondern der Gesamtcharakter der Veranstaltung. Tritt der Arbeitgeber als Gastgeber auf, bestimmt er die Gästeliste und steht der betriebliche Anlass im Vordergrund, liege kein Vorteil „für“ den Arbeitnehmer vor, sondern eine Maßnahme im eigenbetrieblichen Interesse. Dann fehle es an steuerpflichtigem Arbeitslohn. Besonders praxisrelevant: Auch die Teilnahme von Ehepartnern oder anderen Angehörigen führt nicht automatisch zu einer Lohnbesteuerung, sofern deren Einladung gesellschaftlich üblich ist und vom Arbeitgeber ausgeht. Das Urteil stärkt Unternehmen, die langjährige Mitarbeiter würdig verabschieden möchten, ohne steuerliche Risiken befürchten zu müssen. Gleichzeitig schränkt das Urteil die bisher strenge Auffassung der Finanzverwaltung deutlich ein. Für die Praxis gilt jedoch weiterhin: Organisation, Einladung und Dokumentation sollten klar beim Arbeitgeber liegen – nur dann ist die Feier steuerlich auf der sicheren Seite.

Kalender der Steuer- & Sozialversicherungstermine

2026

03

März

10.03. (13.03)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Einkommen- und Kirchensteuer (Vorauszahlung) Körperschaftsteuer (Vorauszahlung) Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
25.03. (27.03.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.03.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

04

April

10.04. (13.04.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)
24.04. (28.04.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
27.04.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
30.04	Abgabe der Erklärung zur gesonderten (und einheitlichen) Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung 2024 (steuerlich beraten) Abgabe der Gewerbesteuererklärung 2024 Abgabe der jährlichen Umsatzsteueranmeldung 2024 Abgabe der Körperschaftsteuererklärung 2024

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck.

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann. Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.